

Ordnung für das Masterstudium Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 17. Dezember 2012

Vom Universitätsrat genehmigt am 24. Januar 2013

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Medizin an der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Medizin im Masterstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Masterstudium Medizin² (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Curriculumskommission Medizin erlassen und von der Fakultät genehmigt. Die Wegleitung enthält keine Auswahlkriterien oder -verfahren, die über diejenigen in dieser Ordnung hinausgehen.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium Medizin den Grad eines «Master of Medicine» (M Med).

Anmeldefrist

§ 3. Die Anmeldung für das Masterstudium Medizin hat jeweils bis zum 15. Februar zu erfolgen. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Zulassung

§ 4. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sowie der Zuteilung der Studienplätze sind in der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel vom 18. Juni 2009, in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Die Zulassung zum Masterstudium Medizin setzt grundsätzlich einen dem Bachelor of Medicine (Vertiefungsrichtung Clinical Medicine) der Universität Basel äquivalenten Abschluss im Umfang von 180 Kreditpunkten voraus, welcher an einer von der Universität Basel anerkannten universitären Hochschule erworben wurde.

³ Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelorabschlusses in der Studienrichtung Humanmedizin einer schweizerischen universitären Hochschule sind zum Masterstudium Medizin ohne Auflagen zugelassen.

¹ SG 440.110.

² Die Wegleitung wird hier nicht abgedruckt. Sie kann auf der Homepage der Medizinischen Fakultät der Universität Basel <http://medizin.unibas.ch> eingesehen werden.

⁴ Bei allen übrigen Bachelorabschlüssen einer anerkannten universitären Hochschule wird die Äquivalenz zum Bachelor of Medicine (Vertiefungsrichtung Clinical Medicine) der Universität Basel von der Medizinischen Fakultät inhaltlich überprüft.

⁵ Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium der Medizin oder von einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches/einen solchen bereits an einer schweizerischen universitären Hochschule auf Masterstufe abgeschlossen haben, werden zum Masterstudium Medizin an der Universität Basel nicht zugelassen.

⁶ Die Zulassung zum Masterstudium Medizin erfolgt auf Antrag der Medizinischen Fakultät durch das Rektorat. Die Zulassungsverfügung ergeht vom Rektorat.

Studienbeginn

§ 5. Das Masterstudium Medizin beginnt im Herbstsemester.

Unterrichtssprache

§ 6. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache gehalten werden.

II. Studium

Umfang des Studiengangs

§ 7. Das Masterstudium umfasst studentische Leistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten (KP). Dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Aufbau des Masterstudiums

§ 8. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, das Wahlstudienjahr und die Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen werden in einem Semester oder als Jahreskurse über zwei Semester angeboten.

² Die Lehrveranstaltungen werden mit den zu erwerbenden Kreditpunkten im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

³ Es können folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten werden:

- a) Themenblock
- b) Erweiterte Kompetenzen
- c) Praktikum
- d) Projekt
- e) Seminar
- f) Vorlesung
- g) Kurs

⁴ Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des 3. Semesters müssen die 60 KP aus Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Semesters nachgewiesen werden. Damit das 6. Semester begonnen werden kann, müssen die 30 KP aus den Lehrveranstaltungen des 3. Semesters und die 60 KP aus dem Wahlstudienjahr nachgewiesen werden. Näheres regelt die Wegleitung.

Bestehen des Masterstudiums

§ 9. Das Masterstudium ist bestanden, wenn 105 KP aus den Pflichtveranstaltungen, 60 KP aus dem Wahlstudienjahr und 15 KP aus der Masterarbeit erworben sind.

² Studierenden, welche die Bestehensanforderungen nicht erfüllen und nicht mehr erfüllen können, wird der Ausschluss vom Masterstudium Medizin von der Dekanin bzw. dem Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen*Arten der Leistungsüberprüfung*

§ 10. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Schriftliche Prüfung
- b) Objective structured clinical examination (OSCE)
- c) Formatives OSCE
- d) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- e) Portfolio
- f) Testatheft
- g) Masterarbeit

Schriftliche Prüfung

§ 11. Die schriftliche Prüfung dient der Überprüfung kognitiver Fähigkeiten aus den Lehrveranstaltungsformen Themenblock, Praktikum, Kurs und/oder einer Vorlesung. Die schriftliche Prüfung kann durch ein Wahlantwort-Verfahren und/oder Kurzantwortverfahren im Anschluss an die Lehrveranstaltungen am Ende des Semesters erfolgen.

² Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens fünf Stunden und wird benotet. Die Dauer wird für jede Prüfung festgelegt und den Kandidatinnen bzw. Kandidaten frühzeitig bekanntgegeben.

³ Der statistische Kennwert für die Berechnung der Bestehensgrenze wird von der Prüfungskommission festgelegt.

⁴ Unterschiede im Schwierigkeitsgrad der Prüfungen von zeitlich auseinander liegenden Sessionen werden bei der Bewertung ausgeglichen. Als Grundlage hierzu dienen die erneut verwendeten Fragen aus früheren Prüfungen.

⁵ Die schriftliche Prüfung wird durch die Examinatorinnen bzw. Examinatoren oder eine von ihnen beauftragte Institution ausgewertet und nach einem im Voraus festgelegten Schlüssel benotet.

⁶ Die schriftliche Prüfung kann bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden. Das dritte Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

OSCE (objektiv strukturiertes klinisches Examen)

§ 12. Die objektiv strukturierten klinischen Examen (OSCE) dienen der Überprüfung klinischer Fertigkeiten der Studierenden. Das OSCE kann sich aus Teilprüfungen zusammensetzen.

² Die Leistungen der Studierenden an einer einzelnen Station werden von einer Examinatorin bzw. einem Examinator auf Grund von im Voraus festgelegten Bewertungskriterien beurteilt und benotet oder mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

³ Die Gesamtbewertung des OSCE erfolgt benotet oder mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail).

⁴ Die Curriculumskommission bestimmt die Kriterien für die Berechnung der Bestehensgrenze an den einzelnen Stationen und des OSCE insgesamt.

⁵ Die objektiv strukturierten klinischen Examen (OSCE) können bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden. Das dritte Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Portfolio

§ 13. Im Portfolio berichten die Studierenden in Form eines strukturierten Berichts über ihre Lernerfahrungen, die sie in einer dafür von der Curriculumskommission bezeichneten Lehrinheit gemacht haben, oder sie legen dafür eine Leistungsüberprüfung ab.

² Das Portfolio kann schriftliche, mündliche oder audio-visuelle Teilberichte enthalten. Die Beurteilungskriterien sind zu Beginn des Studienjahres von der Curriculumskommission festzulegen und werden den Studierenden kommuniziert.

³ Die Beurteilungsbogen müssen im Studiendekanat abgegeben werden, welches nach deren Überprüfung die Bewertung mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) vornimmt.

⁴ Das Portfolio kann bei Nichtbestehen ein Mal durch erneutes Belegen wiederholt werden. Das zweite Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 14. Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden in den von der Curriculumskommission bezeichneten Lehrveranstaltungen statt.

² Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

³ Die lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁴ Die lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung kann erfolgen durch:

- a) mündliche Tests,
- b) schriftliche Tests,
- c) computerunterstützte Tests,
- d) Berichte,
- e) Referate,
- f) Seminararbeiten,
- g) aktive Beteiligung.

⁵ Nicht bestandene lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen können ein Mal wiederholt werden. Das zweite Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Formatives OSCE

§ 15. Das formative OSCE dient der Überprüfung klinischer Fertigkeiten der Studierenden und der Vorbereitung zum OSCE gemäss § 12.

² Zum formativen OSCE wird zugelassen, wer an den Veranstaltungen Erweiterte Kompetenzen im Umfang von mindestens 80% teilgenommen hat oder das Wahlstudienjahr bereits absolviert hat.

³ Mit der aktiven Teilnahme am formativen OSCE werden die entsprechenden Kreditpunkte erworben.

Testatheft

§ 16. Leistungsüberprüfungen mit dem Testatheft finden in den von der Curriculumskommission bezeichneten Lehrveranstaltungen statt. Mit dem Belegen der Lehrveranstaltungen wird automatisch das Führen der Testathefte vorgenommen.

² Die Dozierenden oder die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Studierenden die Fertigkeit auf dem dafür vorgesehenen Niveau erreicht haben.

³ Das vollständige Testatheft muss am Ende des Studienjahres abgegeben werden. Die Prüfungskommission nimmt die Bewertung mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) vor.

⁴ Nicht bestandene Lehrveranstaltungen können ein Mal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Anmelden, Abmelden, Verschieben, Wiederholen von Leistungsüberprüfungen

§ 17. Mit dem Belegen der Lehrveranstaltungen wird die Anmeldung für die Leistungsüberprüfungen des entsprechenden Studienjahres bzw. Semesters vorgenommen. Eine Abmeldung ist nur aus einem gewichtigen Grund möglich und muss bis 2 Wochen vor der Leistungsüberprüfung der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich beantragt werden. Die Abmeldung wird bei der Bewertung der Leistungsüberprüfung mit dem Eintrag «nicht erschienen» vermerkt. Bleibt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne Abmeldung oder ohne Verhinderungs- oder Abbruchgrund der Prüfung fern oder setzt sie oder er eine begonnene Prüfung nicht fort, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1 oder fail bewertet.

² Bei Leistungsüberprüfungen, die mit «nicht erschienen» oder als nicht bestanden bewertet wurden, sind die Studierenden automatisch zur entsprechenden Wiederholungsprüfung angemeldet.

Masterarbeit

§ 18. Die Masterarbeit wird von einem habilitierten Mitglied der Medizinischen Fakultät Basel geleitet (Leiterin bzw. Leiter der Arbeit). Diese Person legt die Einzelheiten der Masterarbeit mit der bzw. dem Studierenden in einem Studienvertrag vor Beginn der Masterarbeit fest.

² Die Betreuung der Masterarbeit kann an eine Drittperson delegiert werden, wobei die Verantwortung auch in diesen Fällen bei der Leiterin bzw. beim Leiter verbleibt.

³ Die Masterarbeit muss bis zu einem von der Curriculumskommission festgelegten Termin abgegeben werden. Dieser wird den Studierenden frühzeitig bekanntgegeben.

⁴ Bei einer Nicht-Abgabe der Masterarbeit ohne gewichtigen Grund gilt diese als nicht bestanden. Näheres regelt die Wegleitung.

⁵ Die Masterarbeit wird durch die Leiterin bzw. den Leiter begutachtet und mit pass / fail bewertet.

⁶ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Medizin an der Universität Basel.

Wahlstudienjahr

§ 19. Das Wahlstudienjahr besteht aus einem wissenschaftlichen und einem klinischen Teil. Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Wahlstudienjahres werden 60 KP erworben. Einzelheiten zum Wahlstudienjahr werden in der Wegleitung Wahlstudienjahr geregelt.

Leistungsbewertung

§ 20. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet:

ECTS Note A	6,0 ausgezeichnet
ECTS Note B	5,5 sehr gut
ECTS Note C	5,0 gut
ECTS Note D	4,5 befriedigend
ECTS Note E	4,0 genügend
ECTS Note F	3,0 ungenügend
ECTS Note FX	2,0 schlecht
ECTS Note FX	1,0 sehr schlecht

Masterurkunde

§ 21. Wer das Masterstudium gemäss § 9 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Zeugnis und Diploma Supplement

§ 22. Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, sowie der Titel der Masterarbeit detailliert ausgewiesen sind.

² Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 23. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Bedürfen Studierende aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen, müssen diese vor der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission angegeben werden.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 24. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Inhalten unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht

bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studiengang beschliessen. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. vom Dekan verfügt.

Schutz von Prüfungsfragen

§ 24a.³ Aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses an reliablen und validen Leistungsüberprüfungen ist es untersagt, Prüfungsfragen zu sammeln oder zu verbreiten. Das schriftliche oder digitale Festhalten von Prüfungsfragen während der Prüfung führt zur Bewertung der Prüfung mit einem «fail» bzw. mit der Note 1. Das Sammeln oder Verbreiten von Prüfungsfragen nach der Prüfung kann mit einer Disziplinar massnahme gemäss der Studierenden-Ordnung geahndet werden. Die Prüfungskommission kann zudem beim Rektorat einen Ausschluss von einem oder mehreren Semestern oder einen gänzlichen Ausschluss vom Studiengang beantragen.

Krankheitsfall

§ 25. Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist dem Studiendekanat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, ansonsten die Prüfung als nicht bestanden gilt und mit der Note 1,0 bewertet wird.

Einsichtsrecht

§ 26. Im Rahmen eines Rekurses gegen einen Misserfolg in einer Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt. Dieses Einsichtsrecht unterliegt Einschränkungen. Alle Einschränkungen erfolgen ausschliesslich zur Wahrung des übergeordneten öffentlichen Interesses an reliablen und validen Medizinalprüfungen. Die Einschränkungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Dauer der Einsichtnahme, die Nichtherausgabe gewisser Prüfungsunterlagen und das Verbot, Kopien oder Abschriften anzufertigen. Einzelheiten über Art, Umfang und Organisation des Einsichtsrechts regelt die Wegleitung.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 27. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. einer anderen anerkannten Hochschule erbracht wurden bzw. werden, sowie über die Anerkennung von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Prüfungskommission Humanmedizin auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät.

Härtefälle

§ 28. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese in die Kompetenz der Fakultät fallen.

³ § 24a eingefügt durch Fakultätsbeschluss vom 29. 4. 2013 (wirksam seit 8. 8. 2013).

IV Zuständigkeiten

Curriculumskommission

§ 29. Die Curriculumskommission Humanmedizin ist eine ständige Kommission der medizinischen Fakultät der Universität Basel. Die Zusammensetzung ist in den Kommissionsrichtlinien der Curriculumskommission Humanmedizin geregelt.

² Sie ist das strategische Organ für alle curricularen Angelegenheiten des Studiengangs Humanmedizin und in diesem Rahmen zuständig für die permanente Anpassung und Sicherung der Qualität der Lehre. Sie nimmt zuhanden der Fakultät Stellung zu sämtlichen Vorschlägen und Richtlinien anderer Gremien, die die Lehre im Studium Humanmedizin betreffen. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr. Die Curriculumskommission rapportiert der Fakultätsleitung zur Entscheidung.

³ Weitere Aufgaben regeln die Kommissionsrichtlinien der Curriculumskommission Humanmedizin, welche von der Fakultät erlassen werden.

Prüfungskommission

§ 30. Die Prüfungskommission ist eine ständige Kommission der Medizinischen Fakultät der Universität Basel. Die Zusammensetzung ist in den Kommissionsrichtlinien der Prüfungskommission Humanmedizin geregelt.

² Die Prüfungskommission ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von auswärtigen Studienabschlüssen und die Anrechnung einzelner Studienleistungen. Sie nimmt zudem die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, beaufsichtigt alle weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben und entscheidet in Rücksprache in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.

³ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

⁵ Weitere Aufgaben regeln die Kommissionsrichtlinien der Prüfungskommission Humanmedizin, welche von der Fakultät erlassen werden.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 31. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen*Übergangsbestimmung*

§ 32. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium Medizin am 1. August 2013 oder später beginnen oder sich bereits im Masterstudium befinden.

Wirksamkeit

§ 33. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2013 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Masterstudium Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 24. August 2009 aufgehoben.